

## Wahlbekanntmachung

1. 

Am **13. September 2020** findet die  
**Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder  
des Integrationsrates der Stadt Bielefeld**  
statt.  
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bielefeld ist in 173 Stimmbezirke eingeteilt.  

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2020 bis 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke sowie ihre Verteilung auf die Stadtbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage - am Wahltag auch in den Wahllokalen - eingesehen werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Ceciliengymnasium, Niedermühlenkamp 5, 33604 Bielefeld zusammen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.  

Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen haben sie die Wahlbenachrichtigung abzugeben und sich auszuweisen. Falls die Wahlbenachrichtigung abhanden gekommen ist, kann die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte ihr/sein Wahlrecht auch ausüben, wenn sie/er sich ausweist.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  

Der Stimmzettel für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld besteht aus weißem Papier.

Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des zugelassenen Wahlvorschlags mit jeweils den ersten fünf Bewerberinnen/Bewerbern der Liste bzw. bei Einzelbewerber/innen den Namen der Bewerberin/des Bewerbers und, sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zugelassen worden ist, auch den Namen der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen der verschiedenen Stimmbezirke zusammengeführt und zentral ausgezählt.  

Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Stimmauszählung ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig.

Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses findet im Ceciliengymnasium, Niedermühlenkamp 5, 33604 Bielefeld statt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen von der Stadt Bielefeld erteilten Wahlschein haben, können an den Kommunalwahlen teilnehmen
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks oder
  - durch Briefwahl.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bielefeld einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, Herforder Str. 76, 3. Etage oder bei einem Bezirksamt abgegeben werden, oder in den Tag- und Nachtbriefkasten des Neuen Rathauses (neben dem Eingang 1) eingeworfen werden.
9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bielefeld, den 04.09.2020

Dr. Witthaus  
Wahlleiter